

Nr. 377D

30.03.2011

BOFAXE



UN-Sicherheitsrat beruft sich in Libyen-Resolutionen erstmals auf Responsibility to Protect

Autor / Nachfragen

Mag. iur.
Matthias C. Kettmann,
LL.M. (Harvard)
Universitätsassistent
Institut für Völkerrecht
und Internationale Beziehungen,
Karl-Franzens-Universität Graz

Nachfragen:
matthias.kettmann@uni-graz.at

Webseite

<http://www.ifhv.de>

Fokus

Mit seiner zweiten Libyen-Resolution hat sich der UN-Sicherheitsrat erstmals auf die residuale Schutzverantwortung der internationalen Gemeinschaft berufen. Er bestätigt damit die Bedeutung des Konzepts und entwickelt es weiter. Die Schutzverantwortung enthält aber auch eine Verantwortung zum Wiederaufbau.

Quellen:

ICISS, The Responsibility to Protect (2001); UN Doc. A/RES/60/1 vom 15.09.2005; UN Doc. S/RES/1970 (2011) vom 26.02.2011; UN Doc. S/RES/1973 (2011) vom 17.03.2011.

Zum ersten Mal hat sich der Sicherheitsrat (SR) der Vereinten Nationen auf die Responsibility to Protect (R2P; Schutzverantwortung) berufen, um Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII SVN zu verhängen. Obschon der UN-Sicherheitsrat das Konzept nicht als Rechtsgrundlage heranzog (siehe D. Banaszewska/R. Frau, BOFAX Nr. 371D vom 8. März 2011), ist der Verweis auf die Schutzverantwortung Libyens gegenüber seiner Bevölkerung im 9. und 4. Erwägungsgrund der Resolutionen 1970 und 1973 (2011) von entscheidender Bedeutung, stellt er doch nach dem Ergebnisdokument des Weltgipfels von 2005 das erste Bekenntnis zum Schutz von Individuen durch das einzige Gremium dar, das Interventionen völkerrechtskonform ermöglichen kann.

Was impliziert der Verweis auf die Schutzverantwortung? Mit dem Bekenntnis hat der UN-Sicherheitsrat einen menschenzentrierten Interventionsansatz anerkannt, der zunächst jedem Staat die primäre Schutzverantwortung hinsichtlich seiner eigenen Bevölkerung auferlegt. Residual wird die internationale Gemeinschaft, handelnd durch die Vereinten Nationen, in die Pflicht genommen, einzugreifen, wenn nationale Behörden dabei versagen, ihre Bevölkerung vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schützen (UN Doc. A/RES/60/1 vom 15. September 2005, para. 139). Dieser residualen Schutzverantwortung ist der UN-Sicherheitsrat mit Resolution 1973 (2011) nachgekommen, dessen Ziffer 4 die Staaten ermächtigt, „alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen (...), um von Angriffen bedrohte Zivilpersonen und von der Zivilbevölkerung bewohnte Gebiete in Libyen“ zu schützen (vgl. näher M. Brunner/R. Frau, BOFAX Nr. 375D vom 29. März 2011).

Problematisch erscheint nun im Lichte der R2P, dass der UN-Sicherheitsrat die einst von der Internationalen Kommission zu Intervention und Staatensouveränität (ICISS) in ihrem debattenprägenden Bericht von 2001 eingeführten Hürden für militärische Interventionen vor Beschlussfassung nicht ausreichend bedacht zu haben scheint. Während die Aktivierung der Schutzverantwortung als Schwellenkriterium die oben angeführten Taten voraussetzt, spricht der UN-Sicherheitsrat nur von „groben und systematischen Verletzung[en] der Menschenrechte“ (2. und 5. Erwägungsgrund der Resolutionen 1970 und 1973 (2011)). Diese Öffnung der Aktivierung der Schutzverantwortung nach unten mag zwar politisch sinnvoll sein, ist aber nicht ohne Gefahren. Auch die Erfüllung der noch im ICISS-Bericht enthaltenen „precautionary principles“ – aufrichtige Absicht, letzter Ausweg, Verhältnismäßigkeit, angemessene Zukunftsperspektive – blieb, wie etwa die Erklärung der sich der Stimme enthaltenden Staaten gezeigt hat, nicht unwidersprochen.

Im Ergebnis lässt sich allerdings festhalten, dass die Berufung des UN-Sicherheitsrates auf die Schutzverantwortung jedenfalls historisch war und das Konzept aus seinem „Dornröschenschlaf“ geweckt hat. Die Schutzverantwortung schließt indes auch die Verantwortung zum Wiederaufbau ein. Diese Responsibility to Rebuild verpflichtet die internationale Gemeinschaft zum Wiederaufbau der Infrastruktur und zur Schaffung der Voraussetzungen für Frieden, Good Governance und nachhaltige Entwicklung. Wer sich also zu Intervention bekennt, darf sich um den Wiederaufbau nicht drücken: Auch dies ist ein zentraler Ausfluss der Schutzverantwortung.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum unter der Leitung von Dr. habil. Hans-Joachim Heintze und Dr. Jana Hertwig, LL.M. (Eur. Integration) herausgegeben: IFHV, NA 02/33, Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, Tel.: +49 (0)234/32-27366, Fax: +49 (0)234/32-14208. Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. Bei Interesse am Bezug der Bofaxe wenden Sie sich bitte an: ifhv-publications@rub.de

Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.